



Richtlinie zur Bejagung des Schwarzwildes im Saarland

I. Allgemeines

1. Ziel der Schwarzwildbewirtschaftung ist die Förderung eines den Sozialstrukturen dieser Wildart entsprechenden, gesunden und den landschaftlichen Verhältnissen angepassten Schwarzwildbestandes.

Zur Vermeidung übermäßiger Schäden in der Landwirtschaft und zur Bekämpfung von auf Hausschweinbestände rückübertragbare Krankheiten ist eine Wilddichte anzustreben, die in Abhängigkeit von der Biotopstruktur (Feld-/Waldanteil) 0,5 bis 2,5 Stück pro 100 ha nicht übersteigen soll (tragbare Wilddichte). Entstandene Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen und das Auftreten von Krankheiten sind unmittelbare Weiser für die Wilddichte.

Eine Bejagung des Schwarzwildes nach wildbiologischen Grundsätzen garantiert einen wirtschaftlich tragbaren Wildbestand mit gesunden, starken Individuen und optimaler Altersstruktur.

2. Dieses Ziel zu erreichen dienen die Schwarzwildhegegemeinschaften. Sie garantieren eine revierübergreifende Bewirtschaftung des Schwarzwildes und können Forum sein für Anleitung und Fortbildung der Jäger nicht nur in den Belangen der Schwarzwildbejagung.

II. Innerer Bestandsaufbau und Zuwachs

1. Geschlechterverhältnis

Es ist das natürliche Geschlechterverhältnis dieser Wildart von 1:1 anzustreben. Verschiebungen zu Gunsten der Bachen sind zu vermeiden, da sie unter günstigen Umweltbedingungen zu einer Überschreitung der wirtschaftlich tragbaren Wilddichte führen können.

2. Altersaufbau

Zu einem gesunden Bestand und einer tragbaren Wilddichte gehört eine natürliche Altersstruktur in den Rottenverbänden, bei der ein angemessen hoher Anteil an älteren reifen Sauen (älter als 4 Jahre) mit einem Stamm von erfahrenen Bachen vorhanden ist.

3. Zuwachs

In Abhängigkeit von Geschlechterverhältnis, Altersaufbau und den Ernährungsbedingungen können die Zuwachsraten zwischen 50 % und 200 % des Gesamtbestandes schwanken. Die jährlichen Bestandsschwankungen und die Populationsdynamik sind daher sehr groß und nur schwer vorhersehbar.

III. Bejagungsgrundsätze

1. Bejagung ausschließlich nach wildbiologischen Gesichtspunkten

Um eine Bejagung nach wildbiologischen Gesichtspunkten zu erreichen, erfolgt eine Aufteilung der Stücke in folgende Klassen:

a) Jugendklasse

In die Jugendklasse gehören Frischlinge (Frischlingsklasse) und Überläufer (Überläuferklasse). Wegen der doch deutlich unterschiedlichen Geburtstermine wird das Alter allein nach wildbiologischen Gegebenheiten bestimmt. Allein durch den Beginn eines neuen Jagdjahres wird ein Frischling nicht zu einem Überläufer.

Frischlinge sind Tiere mit einem Lebensalter bis einschließlich 12 Monate.

Überläufer sind solche mit einem Lebensalter von 13 bis einschließlich 24 Monaten.

b) Altersklasse

In die Altersklasse gehören Stücke die älter sind als 24 Monate. Von „reifen“ Stücken kann erst dann gesprochen werden, wenn ein Lebensalter von mindestens 5 Jahren erreicht ist.

Die Altersbestimmung (Jugendklasse oder Altersklasse) kann annähernd nur unter Beachtung der Zahnentwicklung erfolgen. Das Wildbretgewicht gibt in der Regel keinen Aufschluss über das Lebensalter.

2. Sehr starker Eingriff in die Jugendklasse

Mindestens 75 % des Gesamtabschlusses sind in der Jugendklasse zu tätigen, wobei überwiegend Frischlinge zu erlegen sind. Dieses Ziel kann nur bei einer sehr scharfen und frühzeitigen Bejagung der Frischlinge realisiert werden. Deshalb muss hier mit dem Abschuss in der Regel sofort begonnen werden, wenn das Wildbret verwertbar ist (spätestens ab ca. 10 kg Wildbretgewicht).

Wird nicht überwiegend in die Frischlingsklasse eingegriffen, ist ein Nachholen des Abschusses in der Überläuferklasse bei den weiblichen Stücken aus Tierschutzgründen in der Regel nicht möglich. Ein Großteil der Überläuferbachen führt bereits oder kann als solche nicht mehr angesprochen werden. Sehr starke Eingriffe in die Klasse der Überläuferkeiler haben unerwünschte Verschiebungen des Geschlechterverhältnisses zur Folge.

3. Erlegung stets des schwächsten Stückes aus der Rotte

Bereits schwache Überläuferbachen können führen und sind unter schlechten Lichtverhältnissen nicht eindeutig anzusprechen. Sofern die Stärke der Frischlinge einen Bachenschuss noch nicht zulässt, darf nur in der Frischlingsklasse eingegriffen werden.

4. Aufbau bzw. Erhaltung eines Stammes alter, erfahrener Bachen

Ältere Bachen meiden nach dem Abschuss der Frischlinge aus der Rotte die wildschadensgefährdeten Feldflächen und lassen sich deshalb besser im Wald halten als jüngere, unerfahrene Bachen. Mit diesem Ziel können Wildschäden in der Landwirtschaft reduziert werden.

5. Gezielter Bachenschuss zur Herstellung und Erhaltung einer tragbaren Wilddichte

Eine Regulation des Bestandes kann nur über den Abschuss von Reproduktionsträgern erfolgen. Dieser soll mindestens 10 % der Gesamtstrecke betragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass

- a) Leitbachen einer Rotte absolut zu schonen sind
- b) eine gezielte Bejagung in den Herbst- und Wintermonaten (November bis Januar) auf Einzeljagden stattfinden soll
- c) ein Abschuss nur erfolgen darf, wenn keine säugenden Frischlinge in der Rotte vorhanden sind

6. Überwiegende Jagdruhe im Wald zur Hauptfrischzeit in den Frühjahrsmonaten

In den Frühjahrsmonaten bzw. in der Hauptfrischzeit sollte in den Haupteinstandsbereichen der Waldreviere das Schwarzwild weitgehend nicht bejagt werden, um ein Ausweichen in die Feldfluren zu verhindern. Dagegen erfordern Wildschäden in der Landwirtschaft eine starke Bejagung des Schwarzwildes. Im Feld konzentriert sich der Abschuss hierbei auf Frischlinge und nicht führende Überläufer.

7. Schonung einzeln ziehender Stücke insbesondere in den Frühjahrsmonaten, sofern sie nicht eindeutig als abschussrichtig in der jeweiligen Altersklasse angesprochen werden können

8. Die Verbote über die Wildfütterung sind zu beachten. Für die Kurrung gilt die zwischen dem Ministerium für Umwelt und der Vereinigung der Jäger des Saarlandes getroffene Vereinbarung.

9. Sonderregelungen sind bei Ausbruch von Wildseuchen zu treffen, wobei selbstverständlich die tierschutzrechtlichen Aspekte zu beachten sind. Überall dort, wo es zu Schweinepestausbüchen gekommen ist, sind die Jäger verpflichtet, die vom Veterinärwesen eingeleiteten Gegenmaßnahmen mit aller Konsequenz zu unterstützen, um einer weiteren räumlichen Ausbreitung der Schweinepest entgegenzuwirken.

10. In den Schwarzwildhegegemeinschaften **sollen weitergehende Regelungen** gemäß der vorstehenden Richtlinie getroffen werden, insbesondere

- Erfassung des Wildbestandes
- Bestimmen der tragbaren Wilddichte
- Entwicklung von Konzepten zur Wildschadensverhütung in den Feldflächen
- zum Abschuss reifer Sauen